



Merkblatt zur Untersuchung auf Tollwut-Antikörper

Fachbereich Veterinärmedizin

Die nachstehenden Hinweise und Rechtsgrundlagen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt unter Berücksichtigung des Rechtsstands zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Merkblatts zusammengestellt. Die Tierhalter sind für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich. Eine entsprechende Gewähr wird nicht übernommen.

Tollwut wird in vielen Ländern der Welt von Hunden auf Menschen übertragen

In vielen Ländern der Welt, hauptsächlich in Afrika und Süd-Ost-Asien und einigen Ländern Süd- und Mittelamerikas ist die durch Haus- oder streunende Hunde übertragene Tollwut endemisch. Hier besteht die Gefahr, dass Menschen mit Tollwut angesteckt werden. In anderen Ländern, z. B. des nördlichen Asiens und weiten Teilen von Süd- und Mittelamerika kommt die durch Hunde übertragene Tollwut eher selten bis sporadisch oder örtlich begrenzt vor.

Tollwut-freie Länder

Europa, Nord-Amerika, Australien, Neuseeland, Japan und einige weitere Länder sind frei von Haustier-übertragener Tollwut.

Verhindern der Tollwut-Einschleppung

Um ein (Wieder-) Einschleppen der Tollwut zu verhindern, hat die EU Verordnungen erlassen, die die Bedingungen für die (Wieder-) Einreise von Heimtieren (gültig für Hund, Katze und Frettchen) aus Drittstaaten in die EU festlegen.

Hier geht es im Prinzip darum, dass das Tier gegen Tollwut geimpft ist und dass der Erfolg der Impfung, also die Bildung einer gewissen Menge von Antikörpern, durch eine Antikörper-Titerbestimmung nachgewiesen wird.

Drittstaaten

Die Bedingungen der EU Verordnungen gelten zunächst für alle Drittstaaten, bis auf jene, die in einer bestimmten Liste stehen (→ **EU 577/2013** Anhang II; gelistete Drittstaaten). Diese können nachweisen, dass die Tollwut in ihrem Land durch Vorschriften und Regelungen unter Kontrolle ist.

Erfolgt die Einfuhr eines Heimtieres aus einem gelisteten Drittstaat, ist das Tier individuell zu kennzeichnen (seit 03.Juli 2011 ist ein Mikrochip verpflichtend). Des Weiteren ist eine Tiergesundheitsbescheinigung, sowie eine schriftliche Erklärung des Tierhalters oder der begleitenden Person über die „nicht gewerbliche“ Verbringung mitzuführen und es muss ein gültiger Tollwutimpfschutz nach Herstellerangaben vorliegen (in der Regel ab 21 Tage nach der Impfung).



Möchte ein Tierhalter sein Heimtier aus einem nicht gelisteten Drittstaat in die EU einführen oder wieder einführen (z.B. nach einem Urlaub), so muss das Tier den Vorschriften der **VO EU 576/2013** entsprechen.

Diese Verordnung gilt nur für das „nicht gewerbliche Verbringen“ von Heimtieren, das heißt, die Reise dient nicht dem Verkauf oder dem anderweitigen Übergang des Eigentums des Tieres auf einen anderen Besitzer.

Außerdem ist die Anzahl der Tiere auf fünf pro Reise beschränkt. Eine Ausnahme wäre nur die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen.

Hinweis: Die Tierhalter sind für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich Ein- und Ausreise verantwortlich. Für den Erfolg der Ein- und/oder Ausreise wird keine Gewähr übernommen. Im Zweifel müssen sich Tierhalter an die für Aus- bzw. Einreise zuständigen Behörden wenden.

Einreise-Bedingungen für Heimtiere in die EU aus nicht-gelisteten Drittländern

1. Heimtierausweis oder Tiergesundheitsbescheinigung

Zur Identifizierung und zum Eintrag aller notwendigen Angaben muss das Tier von einem Ausweis begleitet sein.

Ist das Tier in einem EU-Mitgliedstaat geboren, muss es einen EU-Heimtierausweis bekommen.

Ist es in einem Drittstaat geboren, muss es eine Tiergesundheitsbescheinigung erhalten. Die von der EU dafür vorgesehenen Formblätter sind im Anhang IV, Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 festgelegt. Hier bitte im Internet danach suchen, die Formblätter sind in allen europäischen Sprachen erhältlich.

Der Tierhalter oder die begleitende Person muss eine schriftliche Erklärung zu der „nicht gewerblichen“ Verbringung abgeben. Diese ist in Anhang IV, Teil 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 festgelegt.

2. Kennzeichnung

Das Tier muss durch einen Transponder/Chip identifizierbar sein.

Für Tiere, die vor dem 03.07.2011 tätowiert worden sind, kann die Tätowierung gelten, sofern sie gut lesbar ist.

3. Tollwutimpfung

Das Tier muss gegen Tollwut geimpft sein. Der verwendete Tollwutimpfstoff muss

- ein inaktivierter Impfstoff sein, darf also kein lebendes Tollwutvirus beinhalten oder
- ein rekombinanter Impfstoff sein; hier wird ein anderes Virus als „Fähre“ benutzt, in die das entscheidende Tollwutoberflächenprotein eingebaut worden ist.
- im Land, in dem die Impfung stattfindet, zugelassen sein.

Das Tier muss zum Zeitpunkt der Impfung mindestens 12 Wochen alt sein.

Die Impfung muss durch einen von der zuständigen Veterinärbehörde ermächtigten Tierarzt erfolgen.



Die Impfung muss zeitlich nach dem Anbringen der Identifikation (Transponder, Tätowierung) erfolgen.

Die Impfung muss vom Tierarzt im Heimtierausweis oder der Tiergesundheitsbescheinigung eingetragen werden.

3.1 Gültigkeit der Impfung

Die Impfung gilt ab dem 21. Tag nach der Impfung bis zum Impfschutze, welches vom Impfstoffhersteller angegeben wird.

Die Gültigkeitsdauer des Impfschutzes muss vom Tierarzt im Heimtierausweis oder der Tiergesundheitsbescheinigung eingetragen werden.

4. Antikörper-Titrierung

- a. Die Blutprobe für die Tollwut-Antikörperbestimmung muss von einem Tierarzt entnommen werden. Dies trägt der Tierarzt in den Heimtierausweis oder die Tiergesundheitsbescheinigung ein.
- b. Zwischen der letzten Tollwutimpfung und der Blutprobenahme müssen mindestens 30 Tage liegen.
- c. Die Antikörper-Titrierung muss von einem dafür zugelassenen Labor durchgeführt werden (→ Art. 3 2000/258/EG)
- d. Der gemessene Titer muss mindestens 0,5 IE/ml betragen.

Die Antikörper-Titrierung gilt lebenslang für das Tier, sofern es innerhalb der Gültigkeitsdauer der Impfung Auffrischungsimpfungen erhält.

Das Tier muss noch drei Monate im Herkunftsland verbleiben, bevor es in die EU einreisen darf. Die Zeit zählt ab dem Datum der Blutprobenahme, die zu einem Ergebnis von mindestens 0,5 IE/ml geführt hat.

Bedingungen für die Tollwut-Antikörper-Titrierung

1. Blutprobe

Für die Tollwut-Antikörper-Titrierung benötigen wir **mindestens 1 ml Serum**. Das ist der meist klare, etwas gelbliche Überstand nach der Gerinnung des Blutes. Also bitte 3– 4 ml Blut entnehmen lassen.

Die Probe muss **ohne Gerinnungshemmer** entnommen werden, da dieser sich negativ auf den Test auswirken kann.

Die Probe muss möglichst steril entnommen werden, damit kein Bakterienwachstum den Test beeinträchtigt.



2. Untersuchungsantrag und weitere Papiere

Der Untersuchungsantrag muss vollständig ausgefüllt werden und sowohl vom Tierarzt für die Richtigkeit der Daten (Impfung, Blutprobenahme, Identifikation) als auch vom Tierhalter für die Kostenübernahme unterschrieben werden.

Der Tierarzt sollte eine Gesundheitsbescheinigung für die Probe ausstellen, aus der hervorgeht:

- a. Name und Anschrift des Tierhalters
- b. Identifikation (Chip-Nr./Tätowierung) des Tieres, Geburtsdatum, Rasse, Geschlecht
- c. Bestätigung, dass das Tier zum Zeitpunkt der Probenahme klinisch gesund und frei von ansteckenden Krankheiten war
- d. Natur und Zweck der Probe

3. Verpackung

Die Probe muss auslauf- und bruchstabil verpackt werden. Hierfür wird das Blutröhrchen in ausreichend Zellstoff oder Küchenpapier gewickelt und in einen flüssigkeitsdicht verschließbaren Beutel oder ein starres Schraubdeckelgefäß gesteckt. Dies kann in einem festen Umschlag oder kleinen Karton verschickt werden. Entweder die zweite oder die dritte Verpackung muss starr und fest sein.

Die Probe kann außen mit „freigestellte veterinärmedizinische Probe“ gekennzeichnet werden, da sie nicht infektiös ist.

Eine Kühlung ist nicht erforderlich, sofern der Transport innerhalb ein bis zwei Wochen stattfindet und die Außentemperaturen nicht zu hoch sind.

4. Versendung

Kann die Blutprobe nicht persönlich mitgebracht werden, muss sie durch ein Transportunternehmen verschickt werden. Der Versender ist für den ordnungsgemäßen Versand verantwortlich.

Hinweis zum Probenversand aus dem Ausland:

Zur Vereinfachung der Zollabwicklung muss der Tierhalter eine Proforma-Rechnung über die Blutprobe erstellen, als ob er dem Untersuchungslabor die Probe verkaufen würde. Hier ist ein geringer Warenwert von maximal 5 € anzugeben. Die Proforma-Rechnung ist von außen ersichtlich an der Verpackung anzubringen.

Dieser Hinweis basiert auf den bisherigen Erfahrungen des Landesamtes für Verbraucherschutz mit der Zollabwicklung. Der Versender ist für die ordnungsgemäße Zollabwicklung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich. Eine entsprechende Gewähr wird nicht übernommen.



5. Gebühren

Zurzeit betragen die Gebühren für eine Tollwut-Antikörper-Bestimmung 65 €.

6. Die Untersuchung

Die Tollwut-Antikörper-Titrierung dauert drei Tage. Wir setzen den Test immer von Mittwoch auf Freitag an. Das Ergebnis ist i.d.R. am frühen Freitagnachmittag fertig. Der Test ist ein **Fluoreszenz-Antikörper-Virus-Neutralisationstest (FAVN)**. Hierbei wird das Serum in einem Vierfachansatz in log₃-Stufen verdünnt. Zu den Verdünnungsstufen wird eine bestimmte Menge lebendes Tollwut-Virus gegeben. Der Ansatz hat nun eine Stunde Zeit zu reagieren. In der Probe vorhandene Antikörper lagern sich an das Testvirus an und neutralisieren es so. Nach der Inkubationszeit werden Virus-empfindliche Zellen dazugegeben. Das Virus hat ca. 48 h Zeit, in den Zellen zu wachsen. Wo eine ausreichende Menge an Antikörpern vorhanden war, kann das Virus die Zellen nicht infizieren. Am Ende wird das Tollwutvirus mit einem fluoreszierenden Farbstoff gefärbt und der Test ausgewertet.

7. Benachrichtigung

Üblicherweise schicken wir den Befund per Briefpost an den Tierhalter und den Tierarzt. Wenn eine Fax-Übermittlung gewünscht ist, bitte Fax-Nummer und entsprechenden Hinweis angeben.

Wenn eine Benachrichtigung des Tierhalters per E-Mail erfolgen soll, muss eine entsprechende Einverständniserklärung, die von unserer Homepage abrufbar ist, vorliegen. Der Tierarzt muss in dem Fall sein eigenes Einverständnis und die des Tierhalters bereitstellen.

8. Veterinäramt

Ist kein Hinweis auf eine Beteiligung eines Veterinäramtes angegeben, so erhält es keinen Befund!

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

Freiimfelder Straße 68 – 06112 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 52162-200 / Fax: +49 0345 52162-401

www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de
